



8/2

Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Gas (AVG)

vom 17. Mai 1984

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 1984¹

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 17. Mai 1984 die folgenden Allgemeinen ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn beschlossen:

Hinweis: Beträge in Klammer sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer

¹ Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom

07.06.84 (Amtsbl. Nr. 24 v. 14.06.84), in Kraft seit 01.07.84
04.07.85 (Amtsbl. Nr. 29 v. 18.07.85), in Kraft seit 01.08.85
16.11.89 (Amtsbl. Nr. 48 v. 30.11.89), in Kraft seit 01.01.90
08.11.90 (Amtsbl. Nr. 46 v. 15.11.90), in Kraft seit 01.01.91
21.03.91 (Amtsbl. Nr. 13 v. 28.03.91), in Kraft seit 01.04.91
26.09.91 (Amtsbl. Nr. 40 v. 04.10.91), in Kraft seit 01.10.91
03.09.92 (Amtsbl. Nr. 38 v. 17.09.92), in Kraft seit 01.10.92
09.12.93 (Amtsbl. Nr. 51 v. 23.12.93), in Kraft seit 01.01.94
21.04.94 (Amtsbl. Nr. 18 v. 05.05.94), in Kraft seit 01.04.94
06.10.94 (Amtsbl. Nr. 42 v. 20.10.94), in Kraft seit 01.10.94
15.12.94 (Amtsbl. Nr. 52 v. 30.12.94), in Kraft seit 01.01.95
12.12.96 (Amtsbl. Nr. 51 v. 19.12.96), in Kraft seit 01.01.97
25.06.98 (Amtsbl. Nr. 27 v. 02.07.98), in Kraft seit 01.07.98
10.12.98 (Amtsbl. Nr. 52 v. 23.12.98), in Kraft seit 01.01.99
04.03.99 (Stadztzg. Nr. 5 v. 11.03.99), in Kraft seit 01.04.99
22.04.99 (Stadztzg. Nr. 9 v. 06.05.99), in Kraft seit 01.06.99
23.09.99 (Stadztzg. Nr. 20 v. 07.10.99), in Kraft seit 01.01.99
18.11.99 (Stadztzg. Nr. 24 v. 02.12.99), in Kraft seit 01.01.00
02.03.00 (Stadztzg. Nr. 6 v. 23.03.00), in Kraft seit 01.04.00
04.05.00 (Stadztzg. Nr. 10 v. 18.05.00), in Kraft seit 01.07.00
21.11.00 (Stadztzg. Nr. 24 v. 30.11.00), in Kraft seit 01.12.00
05.07.01 (Stadztzg. Nr. 15 v. 26.07.01), in Kraft seit 01.02.02
20.09.01 (Stadztzg. Nr. 20 v. 04.10.01), in Kraft seit 01.10.01
11.04.02 (Stadztzg. Nr. 8 v. 18.04.02), in Kraft seit 01.04.02

Geändert durch Beschluss des Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH vom

11.09.02 (Stadztzg. Nr. 19 v. 19.09.02), in Kraft seit 01.10.02
19.05.03 (Stadztzg. Nr. 11 v. 28.05.03), in Kraft seit 01.06.03
24.09.04 (Stadztzg. Nr. 20 v. 30.09.04), in Kraft seit 01.10.04



Inhalt

§ 1 Gasanschluss- und Gasversorgungsvertrag.....	2
§ 2 Hausanschluss	3
§ 3 Bedarfsdeckung	3
§ 4 Kostenersatz in besonderen Fällen	3
§ 5 Hausanschlusskosten	4
§ 6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung	4
§ 7 Mitteilungspflichten.....	4
§ 8 Tarifwahl, Sonderabnehmervertrag.....	5
§ 9 Gasqualität, Abrechnung	5
§ 10 Preisregelungen	6
§ 11 Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten	7
§ 12 Umsatzsteuer	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1

Gasanschluss- und Gasversorgungsvertrag

(1) Für den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn und die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Heilbronn gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Gas der Stadtwerke Heilbronn (AVG). Beide Vorschriften (AVBGasV und AVG) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Sehen die AVBGasV für einen zu regelnden Sachverhalt unterschiedliche Regelungen vor bzw. lassen solche zu, so legen die AVG diese Regelungen fest.

(2) Die Versorgung eines Grundstücks mit Gas ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der geplanten Anlagen,
- b) ein amtlicher Lageplan mit Textteil (in doppelter Ausfertigung) im Maßstab 1 : 500 über das zu versorgende Grundstück,
- c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100.

(3) Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an das Gasversorgungsnetz ist grundsätzlich vom Grundstückseigentümer zu stellen. Der Anschlussvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Den Gasversorgungsvertrag schließen die Stadtwerke mit dem jeweiligen Kunden ab. Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen des § 2 AVBGasV.



§ 2

Hausanschluss

- (1) Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der Stadtwerke herzustellen. In besonderen Fällen können von den Stadtwerken Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Stadtwerke können die Versorgung nach § 6 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die Stadtwerke unzumutbar ist. Erklären sich die Stadtwerke trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach § 4 AVG zu leisten.
- (4) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu, gilt § 10 Abs. 6 AVBGasV entsprechend.
- (5) Wenn im Zuge der bebauungsmäßigen Erschließung in die ausgewiesenen Grundstücke Hausanschlussleitungen verlegt worden sind, ist bei der Bebauung der Grundstücke die Lage der Hausanschlussleitungen so zu berücksichtigen, dass der jeweilige Hausanschluss auf dem kürzesten Weg vom Eintrittspunkt in das Grundstück zum Gebäude geführt werden kann.

Die Fertigverlegung des Hausanschlusses bis zur Hauptabsperreinrichtung erfolgt durch die Stadtwerke. Die in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Tiefbauarbeiten sind nach Weisung der Stadtwerke vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten auszuführen.

§ 3

Bedarfsdeckung

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen von § 3 AVBGasV seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke zu decken.

§ 4

Kostenersatz in besonderen Fällen

- (1) Sofern die Stadtwerke die Versorgung im Falle des § 2 Abs. 3 nicht ablehnen - insbesondere dann, wenn eine Versorgungsleitung neu und nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung einer Straße eingelegt werden kann - haben die Anschlussnehmer Kostenersatz zu leisten. Eine Rückerstattung dieser Kosten durch die Stadtwerke erfolgt nicht, es sei denn, dass diese mit dem Anschlussnehmer eine abweichende Vereinbarung, die der Schriftform bedarf, getroffen haben.
- (2) Erfordert die Versorgung eines Anschlussnehmers die Verlegung von Versorgungsleitungen in private Straßen, Gehwege, Fahrwege und Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so kann die Versorgung nur erfolgen, wenn die Leitungsverlegung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert wird und der Anschlussnehmer die Kosten der Leitungsverlegung trägt.
- (3) Der Anspruch auf den Kostenersatz entsteht mit der Annahme des Antrags. Er ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.



§ 5

Hausanschlusskosten

Verlegung des Hausanschlusses nach der bebauungsplanmäßigen Erschließung

(1) Die Stadtwerke verlangen vom Anschlussnehmer für die Erstellung des Hausanschlusses bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 m bei Anschlussleitung DN 50 einen Betrag von 2.016,54 (1738,40) EUR. Bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag um 83,06 (71,60) EUR/Meter. Erfolgt die Verlegung der Gashausanschlussleitung zusammen mit der Neuverlegung oder Auswechslung der Wasserhausanschlussleitung in einem gemeinsamen Rohrgraben, ermäßigen sich die Kosten für den Hausanschluss auf 1719,99 (1482,75) EUR und die Kosten bei Mehrlängen auf 47,44 (40,90) EUR/Meter. Führt der Anschlussnehmer im Einvernehmen und nach den Angaben der Stadtwerke die Erdarbeiten selbst aus, so ermäßigen sich die Kosten für den Hausanschluss um 23,72 (20,45) EUR/Meter tatsächlicher Grabenlänge. Für einen Hausanschluss, der nach Art, Dimension und Lage vom üblichen Hausanschluss wesentlich abweicht sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmeranlage oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten notwendigen Kosten.

(2) Stellen die Stadtwerke für mehrere Anschlussnehmer, deren Gasversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, den Stadtwerken die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten nach besonderer Abrechnung zu erstatten.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

Verlegung des Hausanschlusses im Zuge der bebauungsplanmäßigen Erschließung

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 5 hat der Anschlussnehmer die gesondert ermittelten notwendigen Kosten zu tragen und zwar den Anteil für die Vorabverlegung der Hausanschlussleitung im Rahmen der Erschließung mit Tiefbauarbeiten und den Anteil für die Fertigverlegung der Hausanschlussleitung ohne Tiefbauarbeiten.

§ 6

Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

(1) Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Absperrvorrichtung durch die Stadtwerke in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(2) Die verbrauchte Gasmenge wird durch eichamtlich beglaubigte Messeinrichtungen festgestellt.

§ 7

Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tarifberechnungsgrundlagen zur Folge haben kann, unverzüglich den Stadtwerken anzuzeigen. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse zugunsten des Kunden, so können die Stadtwerke den neuen Tarif



von dem auf die Erstattung der Anzeige folgenden Monat an erheben. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse zuungunsten des Kunden und verletzt er die ihm obliegende Anzeigepflicht, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten und dem tatsächlich zu zahlenden Tarif für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung des Tarifs nachzufordern.

§ 8

Tarifwahl, Sonderabnehmervertrag

- (1) Der Kunde hat nach § 2 der Bundestarifordnung Gas vom 10. Februar 1959 in der Fassung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) bzw. der jeweils gültigen Fassung die Tarifwahl. Erklärt der Kunde nicht spätestens zwei Wochen nach Beginn des Gasbezugs, welchen Tarif er wählt, so stufen ihn die Stadtwerke in einen Tarif ein. Der Kunde kann dieser Einstufung innerhalb vier Wochen widersprechen.
- (2) Der Kunde, ist an den Tarif, den er gewählt hat oder in den er eingestuft worden ist, für die Dauer des laufenden Abrechnungsjahres gebunden. Bei erheblicher Änderung der für die Tarifwahl maßgebenden Verhältnisse kann der Kunde eine Änderung der Tarifeinstufung verlangen.
- (3) Der Gasverbrauch wird am Ende des Abrechnungsjahres nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif abgerechnet (Bestabrechnung), soweit die Nennwärmeleistung der Kundenanlage 15 kW nicht überschreitet.
- (4) Kunden, die einen jährlichen Verbrauch von mehr als 150.000 kWh haben, können auf Antrag einen Sonderabnehmervertrag erhalten. Sofern und soweit der vorgenannte Mindestverbrauch in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht erreicht wird, erfolgt eine rückwirkende Einstufung des Kunden in einen allgemeinen Tarif mit der Maßgabe der Rückrechnung des Verbrauchs der beiden zurückliegenden Kalenderjahre nach den Preisregelungen des § 10.

§ 9

Gasqualität, Abrechnung

- (1) Die Stadtwerke liefern Gas (Erdgas) in der von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH (GVS) angebotenen Qualität mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie mit einem Ruhedruck von ca. 20 mbar.
- (2) Die Stadtwerke rechnen den Gasverbrauch mit dem Kunden thermisch ab, d.h., die abgenommene Gasmenge (Volumen) wird in m³ gemessen und in Kilowatt Stunden (kWh/m³) umgerechnet.
- (3) Die Zahl der kWh/m³ ergibt sich aus:
Zählerstandunterschied x Zustandszahl x Brennwert des Gases im Normzustand.
- (4) Zustandszahl und der Brennwert des Gases werden von den Stadtwerken errechnet und aus abrechnungstechnischen Gründen zu einem Faktor (Zustandszahl x Brennwert = Faktor) zusammengefasst.
- (5) Der tarifliche Faktor (kWh/m³) sowie dessen Änderungen werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.



§ 10 Preisregelungen

(1) Für die Lieferung von Gas erheben die Stadtwerke Arbeitspreise und Grundpreise. Der Grundpreis ist ab dem nächstfolgenden Monatsersten nach Setzen des Gaszählers zu bezahlen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den laufenden Monat der Grundpreis voll zu bezahlen.

(2) Ab 01. Oktober 2004 gelten folgende Tarifpreise:

Tarif	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis EUR/Monat
K Kleinverbrauchstarif	8,49 (7,32)	3,29 (2,84)
G 1 Grundpreistarif 1	5,95 (5,13)	7,24 (6,24)
G 2 Grundpreistarif 2	4,95 (4,27)	12,37 (10,66)
G 3 Grundpreistarif 3	4,45 (3,84)	17,48 (15,07) bis 15 kW Nennwärmeleistung 0,50 (0,43) je weiteres kW Nennwärmeleistung
M Münzgastarif	1,10 (0,95) EUR/Marke	

Die genannten Preise sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer, derzeit 16 %) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise.

Das Entgelt für Gaslieferungen nach dem allgemeinen Tarif enthält Konzessionsabgaben, die an die Gemeinden abgeführt werden. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen

- bei Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden
 - bis 25.000 Einwohner 0,51 Cent/kWh
 - bis 100.000 Einwohner 0,61 Cent/kWh
 - bis 500.000 Einwohner 0,77 Cent/kWh
- bei sonstigen Tarifierlieferungen in Gemeinden
 - bis 25.000 Einwohner 0,22 Cent/kWh
 - bis 100.000 Einwohner 0,27 Cent/kWh
 - bis 500.000 Einwohner 0,33 Cent/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden darüber, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

(3) Die Preise gelten sowohl für Haushalt-Kunden als auch für Nichthaushalt-Kunden.

(4) Bei der Ermittlung der Nennwärmeleistung werden Herde und Warmwasserbereitungsanlagen nicht berücksichtigt.

(5) Die Ermittlung der für die Grundpreisbildung des Tarifs G 3 (Grundpreistarif 3) maßgebenden Leistung erfolgt

- bei Verwendung von mehreren Heizgeräten
- bei Verwendungen anderer Gas-Verbrauchseinrichtungen als Heizkessel

nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Jahresverbrauch in kWh}}{1.600 \text{ Benutzungsstunden}} = \text{Nennwärmeleistung}$$

Führt die für die Grundpreisbildung maßgebende Nennwärmeleistung zu einem im Vergleich mit anderen Anlagen unverhältnismäßig höheren Grundpreis, wird die grundpreispflichtige Leistung auf Antrag durch die Stadtwerke gesondert festgesetzt.



Umstellungs- und Übergangsregelung: Die für die Grundpreisbildung ab 01.01.1994 maßgebende Nennwärmeleistung wird unter Berücksichtigung des Erdgasverbrauchs 1993 entsprechend der vorstehenden Formel ermittelt. Diese Nennwärmeleistung wird nur auf Antrag und nur in den Fällen geändert, wenn die tatsächliche Nennwärmeleistung niedriger ist.

(6) Sind mehrere Zähler vorhanden, so werden die Grundpreise für jeden Zähler in Rechnung gestellt.

(7) Soweit die Stadtwerke die Kundenanlage überprüfen, können sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

(8) Bei Wiederaufnahme der aufgrund von § 33 AVBGasV unterbrochenen Versorgung wird jedes hierzu notwendige Erscheinen eines Beauftragten der Stadtwerke nach Aufwand abgerechnet.

(9) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die Stadtwerke erheben für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gasmenge Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBGasV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

§ 11

Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

(1) Soweit Ansprüche der Stadtwerke gestundet werden, sind Stundungszinsen mit 6 % jährlich zu erheben.

(2) Werden Ansprüche der Stadtwerke aus Kostenersatz nach § 4 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.

(3) Für alle übrigen Ansprüche der Stadtwerke aus diesen AVG werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.

(4) Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 15,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 3,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

§ 12

Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Nettopreise (ausgenommen Münzgas, Mahnkosten, Stundungs- und Verzugszinsen), zu denen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet wird. Sie wird im Falle einer Rückvergütung zurückgezahlt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen treten am 1. Juni 1984 in Kraft. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt anstelle der seitherigen Anlage 1 zur AVBGasV, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 16. Februar 1984 und Anlage 2 zur AVBGasV, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 18. September 1981.

(2) Soweit in Gas Sonderverträgen die seitherigen Anlagen zur AVBGasV vertraglich als Bestandteil vereinbart sind, gelten diese Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen als Anlagen zur AVBGasV, indem sie diese neu fassen und ersetzen.